

Betreust du noch oder lebst du schon?

- Reform 2023 -





Berufsausübung in einem schwierigen politischen Umfeld

- Betreuungsvermeidung
- Stärkung der Betreuungsvereine
- Stärkung des Ehrenamtes
- Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes der Betreuten (Art. 12 Abs. 3 UN-BRK)



Umsetzung der politischen Ziele

I. Betreuungsvermeidung

- Konsequente Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes (§ 1814 Abs. 3 BGB, § 17 Abs. 4 SGB I)
- Instrument der erweiterten Unterstützung (§ 8 BtOG)
- Erprobung in Modellprojekten (Ausführungsgesetze der Länder)



II. Stärkung der Betreuungsvereine

- Wegfall des Vergütungsverbot für Betreuungsvereine (§ 13 VBVG ~~§ 1836 Abs. 3 BGB~~)
- Anspruch auf Finanzierung der Querschnittsarbeit (§ 17 BtOG)
- Anspruch auf Vergütung bei Verhinderungsbetreuungen für ehrenamtliche Betreuer (§ 12 VBVG)
- Privilegien im Rahmen der Vermögenssorge und bei der Festsetzung von Zwangsgeldern (§ 1859, 1862 Abs. 3 Satz 2 BGB – wie bisher)
- Anstellung von Betreuern trotz nicht nachgewiesener Sachkunde (§ 23 Abs. 4 BtOG)



III. Stärkung des Ehrenamtes

- Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung auch gegen den ausdrücklichen Wunsch des Betreuten
- Einflussnahme der Länder auf die Anforderungen an den Sachkundennachweis



IV. Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes der Betreuten

- Unterstützte Entscheidungsfindung
- Erweiterung der Besprechungs- und Kontaktpflicht (§ 1821 Abs. 5 BGB)
- Erweiterung der Mitteilungs- und Berichtspflichten (§ 25 BtOG, § 1863 BGB)
- Sogenannte Wunschbefolgungspflicht (§ 1821 Abs. 2 BGB)



Positionen des BVfB

- Chancengleichheit im Wettbewerb mit den Betreuungsvereinen
- Anstellung von Berufsbetreuern in „Betreuungsbüros“ (§ 19 Abs. 2 BtOG)
- Realistische und praxisnahe Auslegung der Wunschbefolgungspflicht
- Fachkenntnisse, insbesondere Rechtskenntnisse, als Voraussetzung für die Berufszulassung
- Kritik am Vorrang des Ehrenamtes um jeden Preis
- Beteiligung von selbständigen Berufsbetreuern an der erweiterten Unterstützung
- Unterstützung von Mitgliedern bei überzogenen Maßnahmen im Rahmen der Rechtsaufsicht
- Vergütungserhöhung im Rahmen der Evaluation (Inflationsausgleich?)



Zitat

„Gott, gib mir die Gelassenheit, Dinge hinzunehmen, die ich nicht ändern kann, den Mut, Dinge zu ändern, die ich ändern kann, und die Weisheit, das eine vom anderen zu unterscheiden.“

(Reinhold Niebuhr)



Empfehlungen zum Umgang mit der Reform des Betreuungsrechts im Berufsalltag





Positiver Blick auf die praktische Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts



Erfahrungen aus dem Coaching

- Fehlende Struktur im Arbeitsalltag
- Keine Abgrenzung von den Problemen der Betreuten
- Helfersyndrom
- Vernachlässigung der Selbstfürsorge





Rechtliche Anknüpfungspunkte für eine Entlastung im Alltag



Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

- Prüfung, ob Aufgaben von dem Betreuten oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe übernommen werden können (Beispiele: Antrag auf Weiterbewilligung von EGH-Leistungen – Abhebungen vom Spargbuch)
- Der Wille des Betreuten als Maßstab für den Umfang der Rechtsaufsicht (§ 1862 Abs. 1 BGB)



§ 1859 Abs. 2 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BtOG - Kennenlerngespräch

Das Betreuungsgericht kann selbständig tätige Berufsbetreuer von der **Pflicht zur Rechnungslegung befreien**, wenn der Betreute dies **vor der Bestellung** des Betreuers **schriftlich verfügt** hat. Diese Möglichkeit ist nicht auf Betreuungsverfügungen beschränkt (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18.11.2020, BtDS 19/24445, Seite 293)



Selbständiger Berufsbetreuer als befreiter Betreuer (wie bisher - § 1860 BGB)

- Befreiung wovon? - Anlagepflicht + Sperrvereinbarung – nicht Rechnungslegung
- Antrag erforderlich
- Befreiung bei geringen Vermögen bis zu 6.000,00 Euro oder
- häufigen Wertpapiergeschäften (neu) oder
- Der Vermögensverwaltung in Verbindung mit dem Betrieb eines Erwerbsgeschäftes



Grenzen des Selbstbestimmungsrechts und der Wunschbefolgungspflicht

- Beachtung der Wünsche im übertragenen Aufgabenkreis
- Beachtung des geltenden Rechts
- Das Kriterium der Unzumutbarkeit
- Kollision mit dem Selbstbestimmungsrecht von Betreuern



Diskrepanz zwischen objektivem Betreuungsbedarf
und
Wunschbefolgungspflicht



Rechtslage

- Das Gericht legt abschließend **nach objektiven Kriterien** fest, welche Aufgaben von rechtlichen Betreuern zu besorgen sind (Erforderlichkeitsgrundsatz)
- Die Wunschbefolgungspflicht (natürlicher Wille inklusive!) beschreibt die Art und Weise, wie diese Angelegenheiten zu erledigen sind
- Über die uferlose Beschreibung von Aufgabenbereichen darf diese Regel nicht in das Gegenteil verkehrt werden



Rechtsprechung

Zitat: „Für die Frage, was zu „seinen“ Angelegenheiten gehört, ist auf die konkrete Lebenssituation des Betroffenen abzustellen. Zu „seinen“ Angelegenheiten gehören nur diejenigen, die nach seiner sozialen Stellung und seiner bisherigen Lebensgestaltung im Interesse des Betroffenen wahrgenommen werden müssen.“ (BayObLG, BtPRAX 1997, 73)



Rechtsprechung

Zitat: „Ob und für welche Aufgabenbereiche ein Betreuungsbedarf besteht, ist aufgrund der konkreten, gegenwärtigen Lebenssituation des Betroffenen zu beurteilen.“ (BGH, BtPRAX 2011, 210) – Drei Jahre nach Inkrafttreten der UN-BRK am 03.05.2008

Erforderlich sind tatrichterliche Feststellungen dazu, ob und für welche **Aufgabenbereiche (!)** ein **objektiver Betreuungsbedarf** besteht (Leitsatz).



Fazit

Rechtliche Betreuung ist **keine staatlich finanzierte „Serviceleistung“**, sondern **konkrete Fürsorge** in Form von Unterstützung, einschließlich stellvertretenden Handelns, zur Erledigung **bestimmter Angelegenheiten**. Bei der Erledigung dieser Angelegenheiten hat der Wille (Wunsch) der betreuten Person Vorrang. Nur in wenigen Ausnahmesituationen kann von diesem Willen zum Schutz der betreuten Person abgewichen werden.

Fall

Frau M. ist pensionierte Lehrerin. Sie erhält ein **Ruhegehalt** von 2.900,00 Euro, ist beihilfeberechtigt und verfügt über weiteres Vermögen auf einem **Sparbuch** in einer Größenordnung von 20.000,00 Euro. Sie ist bettlägerig, lebt seit 30 Jahren in ihrer **eigenen Zweizimmerwohnung** (60 qm), hat einen Hund, einen Wellensittich und drei volljährige Kinder.

Für Frau M. wird eine rechtliche Betreuung mit dem **Aufgabekreis Gesundheits- und Vermögenssorge** angeordnet. Die Anordnung der rechtlichen Betreuung ist erforderlich, weil in den übertragenen Aufgabenbereichen **objektiv ein Betreuungsbedarf** besteht. In Kürze ist aus Sicht der behandelnden Ärzte eine Blinddarmoperation notwendig.

Fall

Die Zusammenarbeit mit dem ambulanten Pflegedienst, der privaten Krankenversicherung und der Beihilfestelle ist ohne stellvertretendes Handeln ausgeschlossen.

In dem Betreuungsgutachten wird Frau M. krankheitsbedingt als **geschäfts- und einwilligungsunfähig angesehen**. Diese Einschätzung wird von sämtlichen behandelnden Ärzten geteilt. Dennoch ist Frau M. in der Lage ihre Wünsche zu äußern. Sie hat von der Wunschbefolgungspflicht rechtlicher Betreuer gehört und macht hiervon ausgiebig Gebrauch:

Wünsche der Betreuten



1. **Wunsch:** Frau M. gefällt ihre Wohnung nicht mehr. Sie möchte sie verkaufen, in die Stadt umziehen und dort zur Miete wohnen.
2. **Wunsch:** Frau M. möchte eine Schönheitsoperation durchführen lassen. Ihre Nase ist ihr zu groß. Medizinisch bestehen seitens der Ärzte keine Bedenken und Frau M. kann sich den Eingriff auch finanziell leisten.
3. **Wunsch:** Frau M. möchte sich weitere Haustiere anschaffen und bittet den Betreuer ein Hausschwein zu kaufen.
4. **Wunsch:** Frau M. möchte ihre Tochter in den Vereinigten Staaten besuchen, die sie seit über 10 Jahren nicht gesehen hat. Die Tochter würde sich über einen solchen Besuch sehr freuen und er wäre auch mit einigem Aufwand zu realisieren.

Lösung

1. **Wunsch:** der Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten ist nicht übertragen worden und es besteht objektiv kein Betreuungsbedarf, so dass auch eine Erweiterung des Aufgabenkreises nicht erforderlich ist.
2. **Wunsch:** Die Gesundheitssorge umfasst die Organisation medizinischer, pflegerischer und medikamentöser Versorgung der betreuten Person. Die Einwilligung in eine ästhetische Operation mag dem Wunsch einer betreuten Person entsprechen, sie ist aber objektiv nicht erforderlich.
- 3./4. **Wunsch:** Aufgabe von Betreuern auf dem Gebiet der Vermögenssorge ist es, die finanziellen Interessen des Betreuten zu schützen. Dazu gehört z.B. die Verfolgung von Ansprüchen des Betreuten und die Abwehr unberechtigter Ansprüche von dritten Personen. Es gehört weiterhin hierzu die Regelung der Einnahmen und Ausgaben für den Bereich **des täglichen Lebens** und die **Verwaltung** evtl. vorhandenen Vermögens; einschließlich vorhandener Immobilien.



Definition rechtlicher Betreuung

Rechtliche Betreuung ist nicht tatsächliche Hilfe, sondern **staatlicher Beistand** in Form von **Rechtsfürsorge**. Nur in dem hierfür **erforderlichen Umfang** findet im Rahmen der gerichtlich bestimmten Aufgabenbereiche eine persönliche Betreuung statt. Den Betreuten soll (...) möglichst viel Autonomie erhalten bleiben und seinen Wünschen Rechnung getragen werden.



Erste These



Rechtliche Betreuer definieren innerhalb eines weit gefassten Aufgabenbereiches (Beispiel: Vermögenssorge) eigenverantwortlich den objektiv erforderlichen Betreuungsbedarf und haben sich - soweit ein solcher besteht - bei der Erledigung einer Angelegenheit grundsätzlich nach dem Wunsch der betreuten Person zu richten.



Kollisionen mit den Selbstbestimmungsrecht und der Berufsausübungsfreiheit rechtlicher Betreuer



Verstöße gegen die Wunschbefolgungspflicht?

- Eine Betreuerin führt 35 Betreuungen mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge und verwaltet aus organisatorischen Gründen sämtliche Konten bei der S-Bank. Ein Betreuer wünscht die Eröffnung eines Girokontos bei der D-Bank und die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der S-Bank. Die Betreuerin weigert sich, das Konto zu eröffnen.
- Sämtliche Mieten überweist die Betreuerin per Dauerauftrag. Ein Betreuer wünscht, die Überweisung der Miete jeden Monat per Einzelüberweisung. Die Betreuerin beachtet diesen Wunsch nicht.
- Ein Betreuer hat sich entschieden, Besuche in der Regel mittwochs und freitags durchzuführen. Der Betreute wünscht Besuche grundsätzlich nur montags oder donnerstags. Der Betreuer weigert sich.



Zweite These



Die Wunschbefolgungspflicht gilt nicht, soweit es um die von rechtlichen Betreuern eigenverantwortlich und selbstbestimmt vorzunehmende Organisation ihrer Berufsausübung geht.

.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

